



Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Association des distributeurs d'énergie cantonaux et régionaux
Associazione dei distributori di energia cantonali e regionali

Regiogrid
Bd de Pérolles 65
1700 Fribourg

info@regiogrid.ch
www.regiogrid.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per Email an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich / Fribourg, 20. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1.7.2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Regiogrid dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen von verschiedenen Verordnungen im Energiebereich Stellung nehmen zu können. Für Regiogrid stehen die Änderungen zur Periodizität der Herkunftsnachweise im Vordergrund. Deshalb fokussiert die Stellungnahme auf die neu vorgeschlagene saisonale Stromkennzeichnung.

Thema

Mit der Saisonalisierung soll erreicht werden, dass die Stromkennzeichnung eine zeitnahe Übereinstimmung von Stromproduktion und Stromverbrauch wiedergibt. Die Periodizität der Herkunftsnachweise soll von aktuell einem Jahr auf ein Quartal reduziert werden.

Mit der neuen Vorgehensweise soll der Fakt abgebildet werden, dass der Strom, insbesondere aus erneuerbaren Energien, in der Schweiz im Winter knapp ist und entsprechend auch dessen ökologischer Mehrwert höher ist. Mit der quartalsweisen Kennzeichnung soll mehr Transparenz erreicht werden und gleichzeitig ein stärkerer Anreiz zum Zubau von Winterproduktion erreicht werden.

Regiogrid befürwortet den politischen Willen nach mehr Transparenz in der Stromkennzeichnung und nach einer Aufwertung der Winterproduktion. Der Verband bezweifelt aber, ob die vom Parlament beschlossene Saisonalisierung der Stromkennzeichnung den gewünschten Effekt zu erzielen vermag. Vielmehr befürchtet er ein Missverhältnis zum sehr hohen Umsetzungsaufwand, dessen Kosten sich schliesslich auf die Endkundenpreise niederschlagen werden.

Herausforderungen und Lösungen

1. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Die Verordnung ist aufgrund der Kostenrechnungspflichten zwingend auf den Wechsel eines kalendarischen Jahreswechsels zu terminieren. Zudem ist nach Inkraftsetzung eine mindestens fünfjährige Übergangsfrist zu gewähren. Hintergrund sind bereits geschlossene langjährige Verträge (aktuell bis ins Jahr 2027). Eine Umsetzung vor Lieferjahr 2026 ist daher aus unserer Sicht nicht möglich. Zudem sind sinnvolle Übergangsbestimmungen / Übergangsfristen zu definieren, damit Zeit für Planung und Umsetzung einer geordneten Systemumstellung besteht. Parallelsysteme müssen zwingend vermieden werden, damit keine Verunsicherungen auf den Märkten geschaffen werden.

2. Quartalsscharfer Verbrauch

Die quartalsweise Zuordnung der Absatzmenge auf Kundenebene, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, wäre extrem aufwendig und bedarf eines grossen systemtechnischen Aufwands. Hintergrund sind noch nicht flächendeckend installierte Zähler, welche eine quartalsweise Ablesung erlauben, sowie zusätzlich nicht existente Standardlastprofile, welche in Ländern wie Österreich und Deutschland mit der Marktöffnung (für Lieferantenwechsel) eingeführt wurden.

Durch rollierende Abrechnungen müssen für eine annähernd scharfe vierteljährliche Verbrauchsabschätzung, selbst bei Verwendung von Standardlastprofilen, Abgrenzungen gemacht werden. Dies führt zu erheblichen Mehraufwänden bei der Stromkennzeichnung, ohne für mehr Transparenz bei den Endkunden zu sorgen.

Standardlastprofile sind aber auch nicht nötig, da nicht der Absatz je Kundengruppe / Kundin, sondern nur der Absatz je HKN-Qualität und Quartal erforderlich ist. Für die gemessenen Verbraucher braucht es lediglich eine geeignete Methode zur Ermittlung des quartalsscharfen Absatzes (% Verbrauch Q1, Q2, Q3, Q4). Der Verordnungsgeber soll deren Erarbeitung an die Branche delegieren.

3. Quartalsscharfe Einspeisung

Eine gleichmässige Verteilung der Produktion von Anlagen ohne entsprechende Messung auf die vier Quartale, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, wird von RegioGrid als unzureichend eingestuft und abgelehnt. Eine gleichmässige Verteilung verfälscht die Anreize und hebt die Marktsignale aus. Ausserdem würden dadurch mehr Herkunftsnachweise als vorhanden auf die Winterquartale zugewiesen werden.

Im Gegensatz zu den Standardlastprofilen ist die Methode zur Generierung von Einspeiseprofilen etabliert. Kleine Produktionsanlagen unter 30 kVA verfügen meist noch nicht über eine automatisierte Datenübermittlung. In diesen Fällen können aktuelle Einspeiseprofile nach der im Branchendokument Metering Code beschriebenen Methode zum Einsatz kommen.

4. Quartalsweise Publikation Anteil "geförderter Strom"

Die Zuteilung des KEV-Stroms müsste künftig ebenfalls auf Quartalsbasis erfolgen. Mit der Umstellung auf eine quartalsscharfe Kennzeichnung muss künftig zeitnah klar sein, welche Menge die kennzeichnungspflichtigen Unternehmen pro Quartal zugeteilt erhalten. Dies ist in der Vorlage noch nicht vorgesehen und zu ergänzen.

5. HKN-Gültigkeit unverändert

Es muss weiterhin möglich bleiben, HKN nachträglich nachzubeschaffen. Aus diesem Grund müssen die HKN aller Vorjahresquartale bis zur Stromkennzeichnung gültig bleiben. Im Verordnungsentwurf ist das noch nicht vorgesehen.

6. Beschaffung / Entwertung

Mit der neuen Regelung müssen in der Beschaffung vierteljährliche Absatzplanungen gemacht werden, die Anzahl Transaktionen steigt und damit auch der admin. Aufwand (Verträge erstellen u. kontrollieren, Dealanlage, Reporting etc.), besonders bei Dienstleistern. Nachbeschaffungen müssen ebenfalls 4 x im Jahr gemacht werden.

Da die Auswertung der Absatzmengen pro Quartal erfolgen muss, die Mengen auf die verkauften Produkte (Stromqualitäten) verteilt werden müssen und die Entwertung der nötigen HKN pro Quartal erfolgen, erhöht sich der Beschaffungsaufwand ums Vierfache. Auch wird die Planungssicherheit hinsichtlich der Ausgestaltung der Produktqualität leiden, da die HKN-Verfügbarkeit variiert und ein Mengenausgleich nur innerhalb eines Quartals möglich ist und nicht über ein Jahr wie bisher.

Diese Elemente haben einen preistreibenden Effekt.

Anträge

Aufgrund des Vorhergesagten erscheinen uns folgende Anpassungen zentral:

- Die Verordnung wird frühestens zum Lieferjahr 2026 mit sinnvoller Übergangsregelung eingeführt.
- Die Ermittlung und Abgrenzung des quartalsweisen Stromverbrauchs und der quartalsweisen Produktion wird nach dem Subsidiaritätsprinzip an die Netzbetreiber delegiert.
- Die Anteile für «geförderter Strom» wird durch die KEV-Vollzugsstelle resp. das BFE quartalsscharf veröffentlichen.
- Die Herkunftsnachweise sollen eine Gültigkeit von Mindestens 12 Monaten haben, so dass sie auch noch im Quartal des Folgejahres entwertet werden können.

Für die weiteren Anträge verweist RegioGRID auf die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE vom 9. Dezember 2022.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Berücksichtigung der Anliegen von RegioGRID und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Benedikt Loepfe
Präsident



Susanne Michel
Geschäftsführerin